

ANLAGE ZUR VORLAGE V/0600/2009

22. Sitzung des Aufsichtsrates

Datum: 10.09.2009

Vorlage Nr. 96/2009

Betreff

Top 7: NBZ Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH: Satzung

Berichterstatter

Herr Dr. Robbers

Antrag

Der Aufsichtsrat wolle beschließen:

Der Gesellschafterversammlung werden folgende Beschlüsse zur Annahme empfohlen:

1. Der Satzung der Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH wird zugestimmt.
2. Die Satzung der WFM GmbH wird perspektivisch dahingehend geändert, dass die Wirtschaftsförderung eindeutig als eine öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung NRW definiert ist. Dazu werden die entsprechenden Änderungen in § 26.5 und § 28.2 vorgenommen.
3. Herr Alfons Reinkemeier, Stadt Münster, wird als Vertreter der Wirtschaftsförderung Münster GmbH in die Gesellschafterversammlung der Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH entsendet. Für den Vertretungsfall wird Frau Dr. Annemarie Janetzki, Stadt Münster, entsendet und soll vollumfänglich berechtigt sein, das Stimmrecht der Wirtschaftsförderung Münster GmbH in der Gesellschafterversammlung der Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH wahrzunehmen.

Begründung

1 Einleitung

In enger Kooperation mit ihren Projektpartnern hat die Wirtschaftsförderung Münster GmbH (WFM) am 28.04.2008 beim Land NRW eine Projektskizze zum Bau und Betrieb des Nano-Bioanalytik-Zentrums Münster (NBZ) abgegeben (vgl.

Vorlage Nr. 59/2008). Die Jury hat die Projektskizze mit einer Förderempfehlung versehen. Daraufhin hat die WFM am 04.03.2009 zusammen mit der Stadt Münster als Co-Antragstellerin einen Vollantrag beim zuständigen Ministerium gestellt. Im Zuge der AR-Sitzung der WFM am 03.02.2009 wurden die wesentlichen für eine Bewilligung des Antrags notwendigen Beschlüsse gefasst bzw. Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung der WFM ausgesprochen (vgl. Vorlage Nr. 82/2009). Der Rat der Stadt Münster hat dann am 11.02.2009 in seiner 36. Sitzung die notwendigen Beschlüsse einstimmig getroffen (vgl. Vorlage V/0066/2009). Dabei wurde die Geschäftsführung der Wirtschaftsförderung beauftragt, eine Satzung für die NBZ GmbH zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Satzung sowie zwei damit im Zusammenhang stehende Beschlüsse werden hiermit vorgelegt. Eine entsprechende Beschlussvorlage an den Rat ist für die Sitzung am 30.09.2009 vorgesehen. Im Anschluss daran sollen dann die genannten Beschlüsse zu dem Projekt aus Februar dieses Jahres mit den aktuellen Beschlüssen gemeinsam der Gesellschafterversammlung der WFM zum Beschluss vorgelegt werden.

2 Gründung einer Gesellschaft

2.1 Satzung der Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH

Die Geschäftsführung der Wirtschaftsförderung Münster hat entsprechend der bestehenden Beschlusslage und beraten durch einen Notar und in enger Abstimmung mit der Stadt Münster und der Bezirksregierung Münster eine Satzung für die NBZ GmbH erarbeitet. Der Entwurf der Satzung entspricht den Fördergrundsätzen nach Ziff. 4.1.3 der Förderrichtlinien zum RWP und den Grundsätzen der Gemeindeordnung NW. Die Gesellschaft wird mit einem Stammkapital von € 25.000,-- ausgestattet, das von der Wirtschaftsförderung Münster GmbH im Rahmen ihres 50% Anteils am Eigenkapital der Gesellschaft von insgesamt 3 Mio. € als Bareinlage erbracht wird. Die Stadt Münster selbst erbringt weitere 1,5 Mio. €.

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Als mittelbare Gesellschafterin ist die Stadt Münster berechtigt, einen vom Rat der Stadt Münster bestellten Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden, der in der Gesellschafterversammlung die Interessen der Stadt Münster zu verfolgen hat. Hierbei kann es sich auch um den Vertreter des Gesellschafters handeln. So wird hier vorgeschlagen, Herrn Alfons Reinkemeier und im Vertretungsfall Frau Dr. Janetzki von der Stadt Münster für die WFM GmbH in die Gesellschafterversammlung der Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH zu entsenden. Dem Rat wird im Beschlussvorschlag für seine weitere Beratung am 30.09.2009 eine entsprechende Entsendung von Seiten der Stadt vorgeschlagen. Auf die Einrichtung eines Aufsichtsrates wurde verzichtet, weil die Wirtschaftsförderung Münster einzige Gesellschafterin der Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH ist. Vorberatungen zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der künftigen Gesellschaft erfolgen im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Münster GmbH.

Laut § 2.1 der Satzung ist der Gegenstand des Unternehmens die Errichtung und der Betrieb eines Nano-Bioanalytik-Zentrums in Münster zur Ansiedlung und Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen im Umfeld der Nano-

und Bioanalytik. Die Gesellschaft ist eine Einrichtung der Wirtschaftsförderung i.S.d. § 107 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung NW. In § 13 ist, entsprechend 4.1.3 der Infrastrukturrichtlinie zum Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen - die Gewinnerzielungsabsicht explizit ausgeschlossen. Sollten Gewinne anfallen, müssen diese durch Einstellung in eine Gewinnrücklage thesauriert werden, soweit keine Verlustvorträge aus den Vorjahren auszugleichen sind.

Unmittelbar nach Beschluss des Rates wird die formelle Anzeige zur Gründung der Gesellschaft gemäß § 115 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW an die Bezirksregierung gesendet werden. Die endgültige Gründung und Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgt, wenn der Vollantrag genehmigt und die Bewilligung erteilt ist.

2.2 Anpassung der Satzung der WFM GmbH

Entsprechend der Beschlusslage ist der einzige Gesellschafter der NBZ GmbH die Wirtschaftsförderung Münster GmbH. Der Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht muss sich nach Auffassung der Bezirksregierung ebenfalls in der Satzung der Gesellschafterin der Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH, also der Wirtschaftsförderung Münster GmbH wiederfinden. Zwar geht die Stadt Münster als Hauptgesellschafterin der Wirtschaftsförderung Münster GmbH davon aus, dass es sich bei der Wirtschaftsförderung um eine öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung NRW handelt. Zur Klarstellung wird aber – in Abstimmung mit der Bezirksregierung und in Absprache mit der Sparkasse Münsterland Ost als Mitgesellschafterin - beabsichtigt, perspektivisch § 26.5 der Satzung einzuschränken, nach dem die Gesellschaft bislang die Wirtschaftlichkeitsgrundsätze des gesamten § 109 der Gemeindeordnung zu beachten hat und damit nach Abs. 2 ein Jahresgewinn in Höhe der notwendigen Rücklagen plus einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet werden sollte. Die eingeschränkte Formulierung lautet: „Die Gesellschaft hat die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Abs. 1 Satz 1 GO zu beachten.“ Entsprechend soll auf den Verweis auf § 29 GmbH, in dem die Ergebnisverwendung geregelt wird, in § 28.2 verzichtet werden.

Wirtschaftsförderung Münster GmbH
gez. Dr. Robbers